

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr.46	Ausgegeben in Lüdenscheid am 13.11.2024	Jahrgang 2024
-------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
04.11.2024	Stadt Altena (Westf.)	Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Altena (Westf.) für das Haushaltsjahr 2025	1031
04.11.2024	Stadt Hemer	Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes	1031
05.11.2024	Stadt Plettenberg	5. Änderungssatzung vom 05.11.2024 der Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Plettenberg vom 03.07.2019	1032
05.11.2024	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Ausschusses für Soziales, Generationen und Familie am 18.11.2024	1032
07.11.2024	Stadt Iserlohn	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Iserlohner Innenstadt (Erste Änderung)	1033
07.11.2024	Stadt Meinerzhagen	Kommunalwahlen 2025 hier: Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Meinerzhagen in Wahlbezirke	1033
06.11.2024	Stadt Hemer	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hemer vom 06.11.2024	1034
07.11.2024	Stadt Balve	Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2025	1045
06.11.2024	Stadt Neuenrade	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Niederheide“	1046
13.11.2024	Märkischer Kreis	Auslegung Externe Notfallpläne	1047
06.11.2024	Stadt Neuenrade	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023	1047
22.10.2024	Märkischer Kreis	Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 10.10. 2024 (BAnz AT 17.10.2024 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit isotonischen natriumchloridhaltigen Arzneimitteln	1048

07.11.2024	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Betriebsausschusses am 21.11.2024	1050
11.11.2024	Stadt Iserlohn	Ersatzbestimmung eines Ratsmitglieds	1050
08.11.2024	Stadt Plettenberg	Einziehung des Verbindungsweges	1051
08.11.2024	Stadt Plettenberg	7. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Plettenberg vom 8. November 2024	1052
11.11.2024	Stadt Plettenberg	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024	1053



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Altena (Westf.) für das Haushaltsjahr 2025

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Altena (Westf.) nebst Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat, während der allgemeinen Öffnungszeiten gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW ab dem 05.11.2024 im Rathaus Altena, Lüdenscheider Str. 22, Zimmer 40 öffentlich aus.

Zusätzlich können die Haushaltssatzung und die Anlagen zum Entwurf des Haushaltsplans 2025 im Ratsinformationssystem und Internet unter <https://www.altena-notbetrieb.de/>, unter „Aktuelle Informationen- Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Einwendungen gegen den Entwurf können von Einwohnern oder Abgabepflichtigen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung beim Bürgermeister der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena, schriftlich oder während der Dienststunden im Rathaus Altena, Lüdenscheider Str. 22, mündlich zu Protokoll erhoben werden.

Über Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Altena (Westf.), 04.11.2024

Uwe Kober
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Stadt Hemer • Hademareplatz 44 • 58675 Hemer

Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes

Herr Thomas Fischer, wohnhaft in 58675 Hemer, ist mit Ablauf des 31.10.2024 durch Verzicht auf sein Ratsmandat aus dem Rat der Stadt Hemer ausgeschieden.

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. 1998 S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (**GV. NRW. S. 444**), tritt als Nachfolgerin aus der Reserveliste der SPD mit Wirkung zum 01.11.2024

Frau Heike Kreugel, wohnhaft in 58675 Hemer,

in den Rat der Stadt Hemer ein.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch erheben, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a - c KWahlG für erforderlich gehalten wird. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Hemer, 04.11.2024

Der Wahlleiter
Christian Schweitzer

**5. Änderungssatzung
vom 05.11.2024 der Gebührensatzung
für den Krankentransport- und Rettungsdienst
der Stadt Plettenberg
vom 03.07.2019**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen

hat der Rat der Stadt Plettenberg am 05.11.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung bleibt bezüglich Anlage 1 unberührt:

Anlage 1 zu der Gebührensatzung für den Krankentransport und den Rettungsdienst in der Stadt Plettenberg:

Die Gebühr für eine Fahrt beträgt bei Einsatz der Rettungswache Plettenberg

- a) mit einem Rettungswagen (RTW) in der Verordnung als RTW: 1.055,00 €
- b) mit einem Rettungswagen (RTW) in der Verordnung als Krankentransport (KT): 995,00 €
- c) für das Notarzteinsatzfahrzeug (NEF): 940,00 €

Artikel II

Die Gebührensatzung wird in Anlage 2 wie folgt gefasst:

Anlage 2 zu der Gebührensatzung für den Krankentransport und den Rettungsdienst in der Stadt Plettenberg vom 03.07.2019 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 05.11.2024:

Für den Einsatz eines Notarztes wird eine Gebühr in Höhe von **474,71 €** erhoben.

Artikel III

Die vorgenannte Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 05.11.2024

Stadt Plettenberg
Der Bürgermeister:

gez.
Schulte



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

6. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Generationen und Familie der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, den 18.11.2024, 17:00 Uhr
im großen Sitzungssaal, Zi. 62, Rathaus,
Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena (Westf.).

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Sozialausschusses vom 04.03.2024
2. Funktionsfähigkeit Sozialbereich
3. Vorstellung der Arbeit der Arche Care Haus Lüdenscheid
4. Beratung des Haushalts 2025

- 5 Mitteilungen
- 6 Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

- 1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Soziales, Generationen und Familie vom 04.03.2024
- 2. Mitteilungen
- 3. Anfragen

Altena (Westf.) 05.11.2024

Biroth
Vorsitzender



Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Iserlohner Innenstadt (Erste Änderung)

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 08.10.2024 die nachstehende ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Iserlohner Innenstadt vom 21.03.2024 beschlossen.

Diese ordnungsbehördliche Verordnung beruht auf § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung vom 30.03.2018.

Artikel 1

In § 1 wird der 22.12.2024 durch den 01.12.2024 ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 07.11.2024

Stadt Iserlohn
als örtliche Ordnungsbehörde

Joithe
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

**Kommunalwahlen 2025
hier: Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Meinerzhagen in Wahlbezirke**

Der Wahlausschuss des Rates der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 04.11.2024 die Einteilung des Wahlgebietes in folgende 17 Wahlbezirke beschlossen:

Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks
010	Stadtwerke
020	Jugendzentrum
030	Kindergarten St. Martin
040	Ev. Gemeindezentrum Inselweg
050	Schulzentrum Rothenstein I
060	Schulzentrum Rothenstein II
070	AWO Kindergarten
080	CA Vending Krugmann
090	Altes Rathaus
100	Gemeindehaus Jesus-Christus-Kirche
110	Phönix Schule

120	TUS Turnhalle
130	131 Ehem. Schule Lengelscheid / 132 Feuerwehr Willertshagen
140	Ebbeschule Valbert
150	Ebbehalle Valbert
160	161 Mehrzweckhalle Rinkscheid / 162 Fa. W. und H. Fernholz
170	Listerhalle Hunswinkel

Die Wahlbezirke 130 und 160 sind jeweils in zwei Stimmbezirke (131, 132 und 161, 162) aufgeteilt. Bei allen übrigen Wahlbezirken gilt: Wahlbezirke = Stimmbezirke

Gem. § 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) vom 30.06.1998, in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 3 Ziffer 3 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993, in der derzeit gültigen Fassung, ist die Wahlbezirkseinteilung vom Wahlleiter öffentlich bekannt zu geben.

Eine Liste der Wahlbezirke mit Straßenzuordnung hängt an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Bahnhofstr. 13, 58540 Meinerzhagen, für die Dauer von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, aus.

Meinerzhagen, 07.11.2024

gez.
Klose
(Wahlleiter)



**Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Hemer
vom 06.11.2024**

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz

und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;

- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 20.05.2021 (BGBl. I 2021, S. 1145 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003

hat der Rat der Stadt Hemer in seiner Sitzung am 05.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Hemer betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (2) Die Stadt Hemer erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind oder die sie freiwillig übernommen hat:
1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i.V.m. § 3 LKrWG NRW) für private Haushalte, Kindergärten und Schulen.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt Hemer die ihr vom Kreis gem. § 5 Abs. 6 Satz 4 LKrWG NRW übertragenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben bzgl. der Verwertung von Altpapier durch, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Märkischen Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallwirtschaftssatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt Hemer kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Die Stadt Hemer wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Hemer gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll;
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen
 - a) Grünabfälle, d.h. Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Laub sowie verrottbare Grünteile aus dem Gartenbereich,
 - b) Nahrungs- und Küchenabfälle, d. h. Obst- und Gemüseschalen, Schalen von Südfrüchten und Nüssen, Brotreste, Eierschalen, Fleisch-, Wurst-, Gemüse-, Kuchen- und Fischreste, Fischgräten, Knochen, Kaffeesatz, Filtertüten, Teefilter
 Die Einsammlung und Beförderung von Nahrungs- und Küchenabfällen erfolgt getrennt von den Grünabfällen und ist dem Märkischen Kreis gem. § 5 Abs. 6 letzter Satz LKrWG übertragen.
 3. Einsammeln und Befördern von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
 4. Einsammeln, Befördern und Verwerten von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);
 5. Einsammeln und Befördern von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG und § 2 Abs. 3 dieser Satzung);
 6. Einsammeln, Befördern, Sortieren, Verpressen und Verwerten von Altpapier, (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einwegverpackungen (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung);
 7. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG);
 8. Einsammeln und Befördern von Altkleidern und Alttextilien;
 9. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG);
 10. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesezt (BattG);
 11. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet;
 12. Betrieb eines Bringhofes;
 13. Informationen und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen für private Haushalte, Kindergärten und Schulen (§ 46 KrWG);
 14. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Märkischen Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll, Altpapier, Wertstoffe), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektro- und Elektronik Altgeräten nach dem ElektroG, Entsorgung von Grünabfall (Strauch- und Grünschnitt)), sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Annahme auf dem Bringhof). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 17 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Hemer. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z.B. Gelbe Tonne, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Blaue Tonne, Abgabe am Bringhof).

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Hemer sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, die einer Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung oder auf Grund eines Gesetzes unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art und Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in den Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können, oder die Sicherheit der umwelt-

verträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Vom Einsammeln und Befördern sind auch die Abfälle ausgeschlossen, die nicht in der Anlage zu der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) in der jeweils gültigen Fassung dargestelltem Positivkatalog (Positivliste) aufgeführt sind. Die Stadt Hemer kann Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und so aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 9 Abs. 3 KrWG) nicht gefährdet wird.

- (2) Die Stadt Hemer kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).
- (3) Ausgeschlossene Abfälle sind auch:
- a) Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und von städtischen Friedhöfen
 - b) Schlagabraum

§ 4

Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden vom Märkischen Kreis bei den von ihm betriebenen mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und dem Märkischen Kreis zu überlassen.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) dürfen nur zu den in der Stadt Hemer bekannt gegebenen Terminen an das Sammelfahrzeug angeliefert werden. Die Standorte des Sammelfahrzeuges werden von der Stadt Hemer in dem städtischen Abfallkalender bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Hemer liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 und 3 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Hemer haben im Rahmen der §§ 2 und 3 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Hemer liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 und 3 dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfG Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich / industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1 soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden.

Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 10 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss - und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich / industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist grundsätzlich verboten. Brauchtuftsfeuer, die einer Genehmigung durch die Stadt Hemer unterliegen, werden im Einzelfall durch Ausnahme-genehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Hemer an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);

- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der / die Anschluss- und / oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er / sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung).
Die Stadt Hemer stellt auf der Grundlage der Darlegungen der / des Anschluss- und / oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachweist, dass er / sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der / des Anschluss- und / oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9

Selbstbeförderung zur Abfallentsorgungsanlage

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Hemer gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis (Abfallwirtschaftssatzung in der jeweils geltenden Fassung), zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter

- (1) Die Stadt Hemer bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Behälter zugelassen:
- a) Graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 360 l, 1.100 l, 2.500 l und 5.000 l sowie Wechselbehälter mit einem Fassungsvermögen von 10 cbm, 20 cbm, 30 cbm und 40 cbm.
 - b) Graue Abfallbehälter mit gelbem Deckel für Einwegverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoffen in den Größen 240 l und 1.100 l.
 - c) Graue Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier mit der Gefäßgröße 240 l und 1100 l.
 - d) Depotcontainer für Alttextilien.
 - e) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grün-glas
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, pro Grundstücksbewohner und Woche ein Mindestrestmüllvolumen von 10 l vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage des festgelegten Mindestrestmüllvolumens pro Grundstücksbewohner und Woche.
Eine Änderung des Behältervolumens kann auf Wunsch des Eigentümers vierteljährlich (zum 01.01, 01.04., 01.07. und 01.10.) einmal pro Quartal vorgenommen werden. Bei Vergrößerungen des Behältervolumens und anschließender Verkleinerung in dem gleichen Quartal ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Kosten für das größere Behältervolumen mindestens für ein Quartal zu tragen.

(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen / Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach der folgenden Regelung festgestellt:

Unternehmen / Institution	je Platz / Beschäftigten / Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständige Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler / Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaften konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2

f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmittel-einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

(4) Beschäftigte im Sinne des § 10 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte, Halbtags-Beschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.

(5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 10 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 10 Abs. 2 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzuge-rechnet.

(6) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungs-terminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass die Gelben Tonnen oder Altpapiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen fehl befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Gelben Tonnen- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungs-volumen der abgezogenen Gelben Tonnen- und/oder Altpapiergefäße ersetzt.

(7) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z. B. Restmüll, Leichtverpackungen) nicht ausreichend sind und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfall-behälter mit größerem Fassungs-volumen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Hemer den / die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des / der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt Hemer zu dulden und den / die Behälter entsprechend dem bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang zu benutzen.

§ 11

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Umleerbehälter bis 240 l werden von dem beauftragten Entsorgungsunternehmen zur Entleerung vom Standort auf dem Grundstück an den Straßenrand transportiert, der Rücktransport des entleerten Behälters obliegt dem Grundstückseigentümer. Der dauernd beizubehaltende Standort der Behälter auf dem jeweiligen Grundstück wird durch Beauftragte der Stadt Hemer in Abstimmung mit dem beauftragten Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer bestimmt. Er sollte nicht mehr als 15 m von der Straße entfernt sein. Der Zugang zu diesem Platz muß befestigt, mindestens 1 m breit und stufenlos sein. Die Umleerbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l müssen vom Entsorgungsfahrzeug direkt zur Entleerung angefahren werden können.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Entleerung der Behälter ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Wenn das Sammelfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, kann die Stadt Hemer den Aufstellungsort der Behälter für die Entleerung bestimmen. Der Grundstückseigentümer oder ein von ihm Beauftragter hat die Behälter zur Entleerung am Aufstellungsort bereitzustellen.
- (3) Nach der Entleerung hat der Grundstückseigentümer die Behälter unverzüglich wieder von der Verladestelle zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

§ 12

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt Hemer gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum des Grundstückseigentümers über.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Glas, Altpapier, Einwegverpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Grünabfällen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
 1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grün- glas in die im Stadtgebiet aufgestellten Depot- container (Sammelcontainer) einzufüllen.

2. Altpapier ist in den Abfallbehälter mit dem blauen Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 3. Einwegverpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sind in die grauen Abfallbehälter mit gelbem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 4. Grünabfälle, wie Gras-, Baum- und Strauch- schnitt, Laub sowie verrottbare Grünteile aus dem Gartenbereich sind, sofern keine Eigen- kompostierung durchgeführt wird, in die bereitgestellten Grünabfallbehälter auf dem Bringhof der Stadt Hemer zu bringen. Die Baum- und Strauchteile dürfen nicht länger als 1 m sein und einen Durchmesser von 20 cm nicht überschreiten.
 5. Bioabfälle, sofern sie überlassen werden, sind lose in die im Verbandsgebiet bzw. an den Bringhöfen aufgestellten Grün- oder Bioabfall- behälter einzubringen. Transportbehältnisse sind gesondert zu entsorgen.
 6. Altkleider sind in die von den genehmigten Sammlern aufgestellten Altkleidercontainer einzufüllen, oder im Rahmen der städtischen Sammlung beim Bringhof abzugeben.
 7. Der verbleibende Restmüll ist in die grauen Restmüllbehälter einzufüllen, die auf den Grundstücken der Abfallbesitzer zur Verfü- gung stehen und in diesen Abfallbehältern zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfall- behälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Ent- leerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausge- schlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbren- nen.

Die max. Befüllung der Umleerbehälter darf fol- gende Gewichte nicht überschreiten:

60 l-Gefäß	25 kg
80 l-Gefäß	35 kg
120 l-Gefäß	50 kg
240 l-Gefäß	100 kg
360 l-Gefäß	150 kg
1.100 l-Gefäß	500 kg
2.500 l-Gefäß	1.000 kg
5.000 l-Gefäß	1.500 kg

Die max. Befüllung der Wechselbehälter darf je- weils das Gewicht von 10 t nicht überschreiten.

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
 - (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
 - (8) In privaten Haushaltungen, in Gewerbebetrieben oder sonstigen Einrichtungen angefallener Abfall darf nicht in Straßenpapierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
 - (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas und Alttextilien nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.
 - (10) Bauschutt - auch in Kleinstmengen - darf nicht in Abfallbehälter der Stadt eingefüllt werden. Bauschutt in Kleinmengen bis max. 75 kg Gewicht und 1 cbm Volumen kann gegen Entgelt am städt. Bringhof abgegeben werden.
 - (11) Es ist untersagt, die in Straßen oder auf anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen aufgestellten Straßenpapierkörbe, Mülleimer oder entsprechende Behälter aus der Halterung zu lösen und/oder auszuschütten.
- (2) Die Entleerung der Wechselbehälter erfolgt auf Abruf.
 - (3) Die Sammelcontainer für Altglas werden je nach Bedarf geleert. Die Standorte werden von der Stadt Hemer ebenso bekanntgegeben wie der Zeitpunkt des Aufstellens und Abziehens der Behälter.
 - (4) Die Einsammlung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll), Kühlgeräten und Elektrogroßgeräten erfolgt einmal im Monat. Die Abfuhrtermine werden von der Stadt Hemer rechtzeitig bekanntgegeben. Diese Abfuhr ist vom Anschlussberechtigten und jedem anderen Abfallbesitzer im Stadtgebiet per Anforderungskarte bei der Stadt Hemer oder online über die Homepage der Stadt Hemer zu beantragen.
 - (5) Neben der Grünabfallsammlung über Depotcontainer auf dem städt. Bringhof führt die Stadt Hemer zu von der Stadt rechtzeitig bekanntgegebenen Terminen Grünabfallsammlungen aus Privathaushalten über Bündelsammlungen im Holsystem durch. Diese Abfuhr ist vom Anschlussberechtigten und jedem anderen Grünabfallbesitzer im Stadtgebiet per Anforderungskarte bei der Stadt Hemer oder online über die Homepage der Stadt Hemer zu beantragen.

§ 15

Sperrige Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind bewegliche Wohnungseinrichtungsgegenstände, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in die nach der Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll). Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle.
- (2) Als sperriger Abfall im Sinne dieser Bestimmung gilt Hausrat, z.B.:
 - a) Möbelstücke, Matratzen, Betten, Teppiche,
 - b) Fahrräder, Roller, Wäscheständer, Koffer
- (3) Als sperrige Abfälle gelten z.B. nicht:
 - a) Gegenstände, die in den Sammelfahrzeugen nicht zerkleinert werden können, wie z. B. Schrott, Autoreifen, Gartenzäune, Geländer usw.;
 - b) Baumaterialien jeglicher Art;
 - c) Heizungsanlagen, Anlagen zur Wasserver- und Abwasserentsorgung, Autoteile und andere Abfälle, die nicht dem Haushaltsabfall zuzuordnen sind;
 - d) Badewannen, Wasch- und Toilettenbecken, Türen und Fenster;
 - e) Gegenstände, die als Sondermüll zu beurteilende Stoffe enthalten (z. B. Rasenmäher mit Öl oder Treibstoff, Ölöfen/ Radiatoren mit Ölresten usw.);
 - f) Nachtspeicheröfen sind wegen ihres Gewichtes und ihres Asbestgehaltes vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.
 - g) Gartenzäune und Geländer

§ 13

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft bezogen auf die Altpapier- tonne für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft wird nur in Bezug auf die Altpapier- tonne gemeinsam zugelassen, d. h. die übrigen Abfallgefäße sind von der Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft ausgeschlossen.

§ 14

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Abfuhr der grauen Umleerbehälter für Restmüll der Behältergrößen 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 360 l erfolgt 14-tägig. Die Umleerbehälter für Restmüll mit einem darüber liegenden Volumen werden wöchentlich entleert.
Die Abfallbehälter mit dem gelben Deckel für Leichtverpackungen werden im 2-Wochen- Rhythmus entleert.
Die Abfallbehälter mit dem blauen Deckel für Altpapier werden im 4-Wochen- Rhythmus entleert.
Die Entleerung der grauen Umleerbehälter, der Abfallbehälter mit dem gelben Deckel und der Abfallbehälter mit dem blauen Deckel wird an Werktagen in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr vorgenommen.

- (4) Sperrige Abfälle werden auf Antrag (per Anforderung) des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers / Abfallerzeugers im Stadtgebiet außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung in dem Rhythmus abgefahren, der in § 14 festgesetzt ist. Sperrige Abfälle können während der Öffnungszeiten auch zum städt. Bringhof gebracht werden.
- (5) Sperrige Abfälle sind frühestens ab 20.00 Uhr des Vortages, spätestens am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr an der Straßengrenze (nicht auf dem eigenen Grundstück) so bereitzustellen, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr weder behindert noch gefährdet wird und dass eine Verunreinigung der Verkehrsflächen ausgeschlossen ist. Die Verkehrssicherungspflicht verbleibt auch bei Unterbrechungen der Abfallentsorgung (§ 21 dieser Satzung) solange beim Abfallbesitzer, bis die Abfälle eingesammelt werden. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch nach 20.00 Uhr, vom Grundstückseigentümer bzw. vom Besteller der Abfuhr von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt werden. Dies gilt auch für Verunreinigungen, die durch die Bereitstellung für die Müllabfuhr und durch die nicht abgeholt Abfälle entstanden sind. Die Bestellerin/der Besteller ist für den Zustand des Sperrmülls (keine Verkehrsfährdung, Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust) bis zum Einsammeln verantwortlich.

§ 16 Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altbatterien

- (1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt/Gemeinde benannten Sammelstelle zu bringen (§§ 13, 14 ElektroG). Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Akkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt/Gemeinde zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Stadt/Gemeinde bekannt gegeben.
- (2) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesezt (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt/Gemeinde informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

- (3) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind frühestens ab 20.00 Uhr des Vortages, spätestens am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr an der Straßengrenze (nicht auf dem eigenen Grundstück) so bereitzustellen, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr weder behindert noch gefährdet wird und dass eine Verunreinigung der Verkehrsflächen ausgeschlossen ist. Die Verkehrssicherungspflicht verbleibt auch bei Unterbrechungen der Abfallentsorgung (§ 21 dieser Satzung) solange beim Abfallbesitzer, bis die Abfälle eingesammelt werden. Nicht von der Abfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch nach 20.00 Uhr, vom Grundstückseigentümer bzw. vom Besteller der Abfuhr von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt werden. Dies gilt auch für Verunreinigungen, die durch die Bereitstellung für die Müllabfuhr und durch die nicht abgeholt Abfälle entstanden sind. Die Bestellerin/der Besteller ist für den Zustand des E-Schrotts (keine Verkehrsfährdung, Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust) bis zum Einsammeln verantwortlich.

§ 17

Alttextilien

- (1) Alttextilien aus privaten Haushalten werden in einem separaten System gesammelt. Gesammelt werden saubere, trockene und tragbare Kleidungsstücke jeder Art, z.B. T-Shirts, Hosen, Mützen und Hüte, Schuhe (paarweise gebündelt), sonstige aus Textilien hergestellte Materialien wie Tischdecken, Gardinen, Bettwäsche, Federbetten sowie kleinere Lederartikel, z.B. Handtaschen oder Gürtel. Ausgeschlossen von der Sammlung sind Zelte, Planen, Teppiche.
- (2) Die Standorte der Altkleidercontainer werden durch die Stadt Hemer im Stadtgebiet festgelegt.
- (3) Darüber hinaus stellt die Stadt Hemer eine Annahmestelle am städtischen Bringhof zur Verfügung.

§ 18

Bringhof

- (1) Der Bringhof der Stadt Hemer befindet sich im Gewerbepark Deilinghofen, Englandstraße 7, und wird von der Firma Lobbe Umweltservice GmbH & Co KG im Auftrag der Stadt Hemer betrieben.
- (2) Am Bringhof können während der von der Stadt Hemer bekanntgegebenen Öffnungszeiten dieser Einrichtung folgende Abfälle abgegeben werden: Sperrmüll, Altholz, Bauschutt bis 1 cbm incl. Flachglas, Baumischabfälle, Grünabfälle bis 1 cbm, Kunststofffolien, Kunststoffkanister bis 10 l, Eisenmetalle, Nichteisenmetalle, Bildschirmgeräte, Elektrokleingeräte, Elektrogroßgeräte, Kühlgeräte, Altpapier, Styropor, Altglas, Alttextilien, Schuhe, Metalleballagen und Altreifen ohne Felge bis Pkw-Größe (max. 4 Stück).

Die Metalleballagen, Kunststofffolien und Kunststoffkanister müssen sauber und ohne schädliche Restanhaftungen sein.

- (3) Für bestimmte Abfälle können von der Stadt Hemer Entgelte erhoben werden.

§ 19

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Hemer unverzüglich anzumelden, wenn erstmalig auf seinem Grundstück Abfälle entstehen und wenn sich die Abfallmenge durch Veränderung der Nutzung des Grundstücks wesentlich verändert. Er hat die voraussichtliche Menge des Abfalls, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. bei gemischt genutzten Grundstücken die Zahl der in der gewerblichen Nutzung Beschäftigten sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. in der gewerblichen Nutzung Beschäftigten unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Hemer unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Melderechtl. Versäumnisse von Bewohnern schützen den Grundstückseigentümer nicht vor für ihn nachteiligen gebührenrechtlichen Folgen.

§ 20

Auskunftspflicht/Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer / Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 19 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
Den Beauftragten/ Bediensteten der Stadt ist im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, die an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen sind. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen für diesen Zweck jederzeit zugänglich sein.

Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.

- (3) Die Beauftragten und Bediensteten der Stadt haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003, anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (5) Die Beauftragten/ Bedienstete der Stadt Hemer haben sich durch einen von der Stadt Hemer ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 21

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Hemer obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt, wie z. B. extremen Witterungsbedingungen, Teil- oder Vollsperrung von öffentlichen Straßen oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 22

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Zur Entsorgung anfallende Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße **anderweitig vorhanden** sind und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur

Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind, insbesondere dann, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt worden sind oder im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle (§ 15 dieser Satzung) zur Abfuhr bereitgestellt worden sind. Die Abfälle sind in den zugelassenen Umleerbehältern an den Entleerungstagen frühestens ab 20.00 Uhr des Vortages bis spätestens 6.00 Uhr des Entsorgungstages zur Entsorgung bereitzustellen; das gilt auch für das Einsammeln von Sperrmüll, Grünabfall, Kühlgeräten und Elektrogeräten.
- (3) Die Stadt Hemer ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 23

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Hemer und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Hemer erhoben.

§ 24

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 25

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt.
 - b) auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle entgegen § 6 dieser Satzung der Abfallentsorgung nicht überlässt.
 - c) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 und § 10 Abs. 1 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt.
 - d) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 12 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt/benutzt.
 - e) Depotcontainer entgegen § 12 Abs. 9 dieser Satzung außerhalb der Einfüllzeiten benutzt.
 - f) das erstmalige Entstehen und Bereitstellen von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 19 dieser Satzung nicht unverzüglich meldet.
 - g) anfallende Abfälle entgegen § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
 - h) Abfälle, die nicht auf dem Gebiet der Stadt Hemer entstanden sind, in Hemer dadurch entsorgt, dass er diese Abfälle auf dem Gebiet der Stadt Hemer in die dort stehenden Abfallbehälter nach §§ 10 und 11 dieser Satzung einfüllt.
 - i) auf dem Gebiet der Stadt Hemer Abfälle außerhalb der zugelassenen Abfallbehälter ablagert oder anderweitig beseitigt.
 - j) Abfälle in fremde Abfallbehälter einfüllt. Fremde Abfallbehälter sind solche, die nicht der Aufnahme des Abfalls von dem Grundstück dienen, auf dem die weggeworfenen Abfälle entstanden sind. Diese Regelung gilt nicht für Depotcontainer im Bringsystem.
 - k) mit Abfällen befüllte Kühlgeräte zur Entsorgung bereitstellt.
 - l) mit Treib- oder Brennstoff gefüllte Haushalts- und Gartengeräte zur Entsorgung bereitstellt.
 - m) die nach § 10 Abs. 3 i.V.m. § 20 erforderlichen Nachweise und Auskünfte nicht vorlegt bzw. abgibt.
 - n) die nicht aus privaten Haushaltungen stammenden Abfälle zur Verwertung in die in § 10 genannten Sammelsysteme einbringt.
 - o) entgegen § 4 schadstoffhaltige Abfälle nicht ordnungsgemäß an den Sammelstellen und -fahrzeugen übergibt.
 - p) entgegen § 15 Abs. 5 Sperrmüll außerhalb der genannten Zeiten bereitstellt und / oder elektrische Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, Radiatoren, Geräte der Unterhaltungs- und der Informationselektronik sowie sonstige Haushaltselektrogeräte nicht getrennt vom übrigen Sperrmüll aufstellt.

- q) entgegen § 9 der Verpflichtung zur Beseitigung ausgeschlossener Abfälle nicht nachkommt,
 - r) entgegen § 12 Abs. 5 Abfälle verpresst in die Behälter einfüllt oder Abfälle in die Behälter stampft, presst oder schlämmt oder in ihnen verbrennt.
 - s) entgegen § 19 Abs. 1 die anfallenden Abfallarten und -mengen sowie wesentliche Änderungen nicht unverzüglich mitteilt.
 - t) entgegen § 19 Abs. 2 die Stadt nicht unverzüglich von einem Wechsel des Grundstückseigentümers benachrichtigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 06.11.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hemer vom 16.12.1998, zuletzt geändert am 11.05.2024, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hemer wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Hauptsatzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 06.11.2024

gez.
Christian Schweitzer
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Balve

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2025

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung

ab 08.11.2024 bis zum Ende des
Beratungsverfahrens im Rat der Stadt Balve
im Rathaus der Stadt Balve,
Widukindplatz I, 58802 Balve, Zimmer 23,

wie folgt zur Einsichtnahme öffentlich aus:

montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
zusätzlich
montags von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr.

Zusätzlich wird der Entwurf nebst Haushaltsplan einschließlich Anlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Balve (www.balve.de) veröffentlicht.

Einwendungen von Einwohnerinnen und Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung sind bis zum 10.12.2024 nach Beginn der Auslegung bei der o. g. Stelle der Stadt Balve zu erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Balve in öffentlicher Sitzung.

Balve, 07.11.2024

H. Mühling
Bürgermeister



Stadt Neuenrade

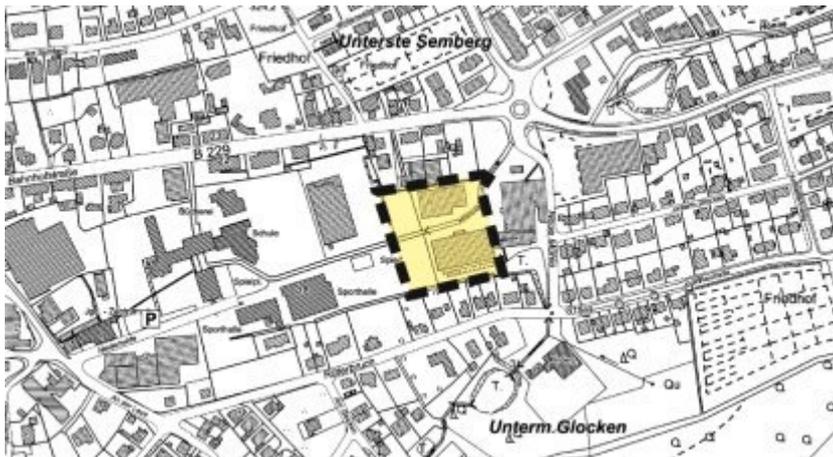
Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Niederheide“

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 05.11.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Niederheide“ der Stadt Neuenrade gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) und gem. §§ 2, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) sowie die zugehörige Begründung beschlossen.

Anlass der Bebauungsplanänderung ist die geplante Betriebserweiterung der ortsansässigen Firma Büsche GmbH & Co. KG in Neuenrade. Zur Optimierung der Betriebsabläufe sowie zur Schaffung weiterer Lagerflächen sollen die bislang räumlich getrennte Fertigungs- und Lagerhalle baulich verbunden werden.

Das ca. 0,87 ha große Plangebiet liegt östlich des Stadtzentrums, südlich der Bahnhofstraße (B 229), westlich der Straße „Neue Mühle“ und nördlich der Straße „Rüterbruch“ und ist nachfolgend zeichnerisch (ohne Maßstab) dargestellt:



Von der Planung betroffen sind die Flurstücke 159, 909, 1031, 1163 tlw., 1164, 1170 tlw., 1183, 1184 tlw. u. 1185 der Flur 17, Gemarkung Neuenrade.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der Bebauungsplanes Nr. 73 „Niederheide“ in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann ab sofort die 1. Änderung des Bebauungsplanes nebst Begründung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade, Zimmer 42 (Bauamt) eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen von Satzungen unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Niederheide“, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuenrade, 06.11.2024

gez.

Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese Öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter <http://www.neuenrade.de> abgerufen werden.



Auslegung Externe Notfallpläne

Gemäß § 30 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 10 der Störfallverordnung in der jeweils gültigen Fassung hat der Märkische Kreis als zuständige Gefahrenabwehrbehörde für Störfallbetriebe der oberen Klasse Externe Notfallpläne zu erstellen. Diese Pläne sind in Abständen von höchstens drei Jahren zu überprüfen, erproben und zu überarbeiten.

Für folgende Betriebe wird der entsprechend überarbeitete externe Notfallplan für 4 Wochen ausgelegt:

- Fa. Bakelite GmbH, Gennaer Straße 2-4, 58642 Iserlohn
- Fa. Lobbe Umweltservice GmbH & Co KG, Stenglingser Weg 4–12, 58642 Iserlohn
- Fa. Lobbe Umweltservice GmbH & Co KG - Betriebsstätte Zentrale Entsorgungsanlage, Scheffelstraße 32, 58636 Iserlohn

Ort der Auslegung:
Brandschutz- und Rettungsdienstzentrum, Richard-Schirrmann-Straße 8, 58762 Altena

Dauer:
13.11. – 11.12.2024

Einsicht in die oben genannten Pläne kann nur nach Terminabsprache (02351/966-2433 oder -2435) erfolgen.

Während der Auslegungsfrist können auch Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Altena, 13.11.2024

gez.
Scholz

Märkischer Kreis
Fachdienst 382 – Brand- und Bevölkerungsschutz



Stadt Neuenrade

Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung des Bürgermeisters

Die Aufstellung des Jahresabschlusses der Stadt Neuenrade zum 31.12.2023 erfolgte nach den Vorschriften der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Gemäß § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Neuenrade die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ARTEMIS GmbH, Sundern, mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 beauftragt. Die ARTEMIS GmbH erteilte am 12.07.2024 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Neuenrade hat sich dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk in seiner Sitzung am 01.10.2024 angeschlossen.

Auf der Grundlage des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung am 05.11.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Neuenrade nimmt den Bestätigungsvermerk vom 12.07.2024 der ARTEMIS GmbH, Sundern, zur Kenntnis.

Der Jahresabschluss der Stadt Neuenrade zum 31.12.2023 wird wie folgt festgestellt:

1. Die Bilanz der Stadt Neuenrade zum 31.12.2023 schließt ausgeglichen mit einer Bilanzsumme von 71.563.771,70 € ab.
2. Der in der Bilanz der Stadt Neuenrade zum 31.12.2023 ausgewiesene Bestand der Allgemeinen Rücklage beläuft sich auf 20.366.785,45 €.
3. Der in der Bilanz der Stadt Neuenrade zum 31.12.2023 ausgewiesene Bestand der Ausgleichsrücklage beläuft sich auf 4.693.601,51 €.
4. Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 113.729,77 € aus.
5. Die Finanzrechnung schließt mit einem Betrag von 3.097.222,35 €.
6. Der Lagebericht 2023 wird zur Kenntnis genommen.
7. Der Jahresüberschuss für das Haushaltsjahr vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 in Höhe von 113.729,77 € wird nach § 75 Abs. 3 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt.
8. Dem Bürgermeister wird vorbehaltlos Entlastung erteilt.

2. Bekanntmachungsanordnung

Der Jahresabschluss der Stadt Neuenrade zum 31.12.2023 wird nach § 96 Abs. 2 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss der Stadt Neuenrade zum 31.12.2023 liegt zu jedermanns Einsichtnahme ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus von Neuenrade, Alte Burg 1, Zimmer 12 – 14, öffentlich während der allgemeinen Öffnungszeiten aus:

montags – freitags	von 8⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr
und zusätzlich	
dienstags	von 14⁰⁰ bis 16⁰⁰ Uhr
und	
donnerstags	von 14⁰⁰ bis 17⁰⁰ Uhr

Neuenrade, 06. November 2024

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Hinweis:
Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.



Märkischer Kreis - Der Landrat
Fachbereich Gesundheit,
Soziales und Verbraucherschutz
- Untere Gesundheitsbehörde –

Lüdenscheid, 22.10.2024

Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 10.10. 2024 (BAnz AT 17.10.2024 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit isotonischen natriumchloridhaltigen Arzneimitteln

Die folgende Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage von § 79 Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) in der z. Z. geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3a der Verordnung über die Zuständigkeiten im Humanarzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenwesen sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 25. Januar 2022 (GV. NRW. S. 100) in der z. Z. geltenden Fassung sowie der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 10. Oktober 2024 (BAnz AT 17.10.2024 B4).

Allgemeinverfügung

Regelungen

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten für Apotheken, die ihren Sitz im Gebiet des Märkischen Kreises haben.

I. Gestattung

Den öffentlichen Apotheken sowie den Krankenhausapotheken im Gebiet des Märkischen Kreises wird im Rahmen ihres gesetzlichen Versorgungsauftrags nach § 1 Abs. 1 Apothekengesetz und auf Grundlage von § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) gestattet, in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassene oder nicht in deutscher Sprache gekennzeichnete isotonische natriumchloridhaltige Arzneimittel abweichend von § 73 Abs. 1 Nr. 1 AMG nach Deutschland zu verbringen sowie befristet in Deutschland in den Verkehr zu bringen.

Diese Gestattung gilt nur für Arzneimittel, die aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bezogen werden und dort rechtmäßig im Verkehr sind.

Eine Bevorratung der betreffenden Arzneimittel kann in angemessenem Umfang zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Patientinnen und Patienten erfolgen. Die maximale Höhe der Bevorratung orientiert sich an den in §§ 15 und 30 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) genannten durchschnittlichen Bedarfen.

Über das Verbringen ist eine Dokumentation anzufertigen, die eine Rückverfolgbarkeit der Lieferkette gewährleistet. Hierzu sind die Angaben nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ApBetrO zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Auf die Beachtung der Informations- und Beratungspflichten, die sich aus § 20 ApBetrO ergeben sowie die Vorgaben zur Abgabe durch Krankenhausapotheken und Krankenhausversorgende Apotheken nach § 31 ApBetrO wird hingewiesen.

II. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die Gestattung gilt bis einschließlich 31. März.2025.

Sollte das Bundesministerium für Gesundheit bereits zuvor feststellen, dass ein Versorgungsmangel oder eine bedrohliche übertragbare Krankheit im Sinne des § 79 Abs. 5 AMG nicht mehr vorliegt, endet diese Gestattung mit dem Zeitpunkt der Feststellung und Bekanntmachung. Maßgebend ist der Tag nach der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit im Bundesanzeiger.

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Begründung

Die hierfür erforderliche Feststellung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Abs. 5 Satz 5 AMG liegt durch die Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 10.10.2024, veröffentlicht am 17.10.2024 (BAnz AT 17.10.2024 B4) vor. Konkret hat das BMG folgendes festgestellt:

„Auf Grund, des § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) macht das Bundesministerium für Gesundheit bekannt:

Der Bedarf an isotonischen natriumchloridhaltigen Lösungen kann derzeit nicht vollständig gedeckt werden, ungeachtet der bei den zugelassenen Arzneimitteln erfolgenden Produktion in maximaler Auslastung. Daher sind zusätzliche Importe zur Sicherstellung der Versorgung erforderlich.

Bei isotonischen natriumchloridhaltigen Arzneimitteln handelt es sich um Arzneimittel, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen benötigt werden. Eine alternative gleichwertige Arzneimitteltherapie steht nicht zur Verfügung.

Diese Feststellung ermöglicht es den zuständigen Behörden der Länder, nach Maßgabe des § 79 Absatz 5 und 6 AMG im Einzelfall ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG zu gestatten. Das Bundesministerium für Gesundheit wird bekannt machen, wenn der Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt.“

Durch diese Allgemeinverfügung wird der legitime Zweck erreicht, die Versorgung der Bevölkerung mit isotonischen natriumchloridhaltigen Arzneimitteln sicherzustellen. Die getroffene Maßnahme ist geeignet, da den Apotheken eine weitere Möglichkeit zur

Beschaffung und Bevorratung entsprechender Arzneimittel eröffnet wird. Die Maßnahme ist auch angemessen und auf das erforderliche Maß begrenzt, da sich diese Allgemeinverfügung darauf beschränkt, den Apotheken die Bevorratung und die Abgabe der betreffenden Arzneimittel aus EU- Ländern oder Staaten der EWR in Hinblick auf Umfang und Menge auf Basis der geltenden apothekenrechtlichen Bestimmungen zu gestatten. Die übrigen Regelungen des § 73 AMG sind einzuhalten. Eine geeignete Dokumentation des Verbringens ist in Hinblick auf die gebotene Rückverfolgbarkeit im Falle von beispielsweise Rückrufen zu führen. Überdies ist die Maßnahme auf den Versorgungsmangel befristet und endet spätestens am 31. März.2025.

Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und ermöglicht es der Behörde ggf. kurzfristig zu reagieren, wenn dies insbesondere aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erforderlich sein sollte.

Rechtsbehelf

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO (bzw. § 65a Absatz 4 SGG bei Klagen zum Sozialgericht) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

gez.
Marco Voge
Landrat



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

12. Sitzung des Betriebsausschusses der Stadt Altena (Westf.)

am Donnerstag, den 21.11.2024, 16:30 Uhr
im großen Sitzungssaal, Zi. 62, Rathaus,
Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena (Westf.).

T a g e s o r d n u n g :

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Betriebsausschusses vom 25.09.2024
2. Entwurf Wirtschaftsplan 2025 des Baubetriebshofs der Stadt Altena (Westf.)
3. Entwurf Wirtschaftsplan 2025 des Abwasserwerks der Stadt Altena (Westf.)
4. Entwurf Wirtschaftsplan 2025 des Bäderbetriebes der Stadt Altena (Westf.)
5. Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) für die Stadt Altena
7. Fortschreibung für die Jahre 2025 bis 2030
6. Sachstand Bäderbetrieb
7. Anfragen
8. Mitteilungen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Betriebsausschusses vom 25.09.2024
2. Beteiligungsangelegenheiten
3. Mitteilungen
4. Anfragen

Altena (Westf.) 07.11.2024

Held
Vorsitzender

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit bekannt gemacht, dass gemäß § 45 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes

**Herr Heinz Theodor Blümer,
Sophie-Scholl-Str. 17, 58636 Iserlohn,**

welcher an nächster Stelle auf der Reserveliste der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN steht, Mitglied der Vertretung der Stadt Iserlohn geworden ist, da Herr Alexander Platte zum 31.10.2024 auf sein Mandat verzichtet hat.

Gegen diese Entscheidung können gem. § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit und Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Iserlohn, 11.11.2024

Stadt Iserlohn
Der Wahlleiter

Joithe

Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

Einziehung des Verbindungsweges auf dem Grundstück Bahnhofstraße 29 zwischen Bahnhofstraße und Scharnhorststraße

Der Rat der Stadt Plettenberg hat in seiner Sitzung am 05.11.2024 beschlossen, den Verbindungsweg auf dem Grundstück Bahnhofstraße 29 zwischen Bahnhofstraße und Scharnhorststraße einzuziehen. Das betroffene Grundstücksteil (Gemarkung Plettenberg, Flur 1, Flurstück 505) ist im folgenden Plan schraffiert dargestellt.



Grund der Einziehung ist, dass abweichend von den im Jahr 1993 erfolgten Planungen sich im Zuge der heutigen Nutzung des Grundstücks Bahnhofstraße 29 die seinerzeit angedachte Verkehrsführung und –Intensität geändert hat, so dass der Verbindungsweg damit seine Bedeutung als öffentliche Verkehrsfläche verloren hat.

Die Absicht der Einziehung hat der Rat der Stadt Plettenberg in seiner Sitzung am 02.07.2024 beschlossen.

Gemäß § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ist diese Absicht am 08.07.2024, bzw. am 10.07.2024 öffentlich bekannt gemacht worden. Einwendungen dagegen wurden nicht erhoben.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) wird die Einziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss des Rates der Stadt Plettenberg über die Einziehung und die Begründung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 des VwVfG NRW bei der Stadtverwaltung Plettenberg, Sachgebiet Bauverwaltung, Rathaus, Grünestraße 12, Zimmer 226, 58840 Plettenberg während der Sprechstunden eingesehen werden.

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von einem etwaigen Kläger Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Plettenberg, 08.11.2024

Der Bürgermeister

gez. Schulte

**7. Satzung
zur Änderung der Hundesteuersatzung
der Stadt Plettenberg vom 8. November 2024**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444)

in Verbindung mit

den §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155),

– sämtlich in der zurzeit geltenden Fassung –

hat der Rat der Stadt Plettenberg in seiner Sitzung am 5. November 2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Stadt Plettenberg vom 19. Dezember 1996 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 7. November 2023 wird geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung, Änderungen sind kursiv und fett hervorgehoben:

**§ 2
Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
- a) nur ein Hund gehalten wird 72,00 €,
 - b) zwei Hunde gehalten werden 96,00 € je Hund,
 - c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden 108,00 € je Hund,
 - d) ein gefährlicher Hund gehalten wird 528,00 €,
 - e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden 640,00 € je Hund.

Für gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1 LHundG NRW), für die – aufgrund des Nachweises einer Verhaltensprüfung bei einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde – eine ordnungsbehördliche Befreiung vom Maulkorb- und Leinenzwang nach dem LHundG NRW erteilt worden ist,

- a) wird der Steuersatz nach Absatz 1, Buchstabe d) auf 372,00 € ermäßigt,
- b) der Steuersatz nach Absatz 1, Buchstabe e) wird für jeden Hund, für den vorgenannte Befreiung erteilt worden ist, auf 450,00 € je Hund ermäßigt;

eine Ermäßigung entfällt, sobald eine Befreiung (zum Beispiel aufgrund zurechenbaren Beißvorfalls) aufgehoben wird.

Artikel II

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 08.11.2024

- Schulte -
Bürgermeister



Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

1.

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Plettenberg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV NRW S. 444), hat der Rat der Stadt Plettenberg mit Beschluss vom 08.10.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	93.828.990 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	101.346.210 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	85.542.690 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	93.722.110 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.644.470 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.685.500 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	15.000.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.900.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 15.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 34.432.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 € und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 € festgesetzt.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 7.517.220 € wird auf das Haushaltsjahr 2027 vorgetragen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 290 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 590 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 450 v. H.

§ 7

entfällt

§ 8

Die Wertgrenze einzelner Investitionen in den Teilfinanzplänen im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 3 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) beträgt 50.000 €.

Geringfügige oder regelmäßig wiederkehrende Beträge, die sich über zwei Abrechnungsperioden ausgleichen, sind im Jahresabschluss nicht abzugrenzen.

Die Wertgrenze für Rechnungsabgrenzungspositionen beträgt 5.000 €. Zwei Abrechnungsperioden gelten als ausgeglichen, wenn die Differenz kleiner als 5.000 € ist.

§ 9

1. Budgets nach § 21 Abs. 1 KomHVO

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und die Aufwendungen jeweils und pro Produkt zu einem Budget verbunden und sind jeweils gegenseitig deckungsfähig. Diese Regelung erstreckt sich ebenfalls auf Sachkonten, die ursprünglich nicht Bestandteil eines Budgets waren, aber zur korrekten Verbuchung von Geschäftsvorfällen im laufenden Haushaltsjahr hinzugefügt werden müssen. In den Budgets ist die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Diese Regelungen gelten ebenso für Verpflichtungsermächtigungen.

Ausnahme zu Satz 1 bilden die Aufwendungen der nachfolgend aufgeführten produktübergreifenden Budgets, sie werden nicht in die Budgets je Produkt aufgenommen.

Folgende Aufwendungen/Auszahlungen werden produktübergreifend zu jeweils einem Budget verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig:

1. Zahlungswirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen
2. Zahlungsunwirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen
3. Aufwendungen aus Abschreibungen
4. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen, getrennt nach Aufwandsart
5. Lernmittel
6. Aufwendungen für städtische Kindergärten und Kindergärten freier Träger
7. Aktive Rechnungsabgrenzung
8. Zuführungen Rückstellungen
9. Zuführungen Sonderposten
10. Unbefristete Niederschlagungen / Erlasse
11. Befristete Niederschlagungen
12. Pauschalwertberichtigungen

Alle Investitionsauszahlungen innerhalb eines Produktes werden zu einem Budget verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus werden produktübergreifend die Investitionsauszahlungen der Produkte 53.538.001 - Stadtentwässerung - und 54.541.001 - Planung, Bau, Unterhaltung von Verkehrsflächen, Ingenieurbauwerken und sonstigen Anlagen - zu einem Budget verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.

2. Unechte Deckungsfähigkeit nach § 21 Abs. 2 KomHVO

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung können Mehrerträge je Produkt zu entsprechenden Mehraufwendungen und Mehreinzahlungen zu entsprechenden Mehrauszahlungen führen, sofern die Einnahmen zweckgebunden sind (z.B. Zuwendungen) oder ein entsprechender sachlicher Zusammenhang besteht (z.B. Schadenersatzleistungen).

§ 10

Über die Leistung von unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW der Kämmerer bzw. der Bürgermeister bis zu einer Höhe von 12.500 € je Produktsachkonto. Dies gilt unabhängig davon, ob bereits vom Rat erhebliche Mehraufwendungen und -auszahlungen genehmigt wurden. Diese Mehr-aufwendungen und -auszahlungen werden dem Rat einmal jährlich zur Kenntnis gegeben. Erhebliche Mehraufwendungen und -ausgaben, d.h. über 12.500 €, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Obige Regelungen gelten ebenso für Verpflichtungsermächtigungen.

Als nicht erheblich gelten grundsätzlich alle Mehraufwendungen, die keine Auszahlungen zur Folge haben, wie z.B. interne Verrechnungen, Zuführung zu Rückstellungen und Abschreibungen, sowie Mehraufwendungen und -ausgaben, die im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen oder im Rahmen von Umbuchungen anfallen. Dies gilt ebenso für alle Mehraufwendungen aufgrund von Abgängen von Vermögensgegenständen (Sachkonto 547), für die Erstattungszinsen bei der Gewerbesteuer und soweit sie sich aufgrund von Rechnungsabgrenzungen zwischen zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren ergeben.

§ 11

Im Stellenplan für Beamte und tariflich Beschäftigte angebrachte k.u.-Vermerke (künftig umzuwandeln) haben die Wirkung, dass die Stellen bei Freiwerden herabzusetzen sind. Angebrachte k.w.-Vermerke (künftig wegfallend) haben die Wirkung, dass die Stellen bei Freiwerden gestrichen oder verringert werden.

2. Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 10.10.2024 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Vorträge der Jahresfehlbeträge 2024 bis 2027 in die Jahre 2027 bis 2030 ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 06.11.2024 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung 2024 mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zur Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus der Stadt Plettenberg, Grünstraße 12, 58840 Plettenberg während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Zudem ist sie unter der Adresse

www.plettenberg.de/rathaus/buergerservice/haushalt-und-finanzen im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 11.11.2024

gez. Schulte
-Bürgermeister-

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.